KREIS STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 25. September 2024			Nr. 51/2024
Nr.	**Datum**	**Titel**	**Seite**
308	18.09.2024	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Stellplatzsatzung der Gemeinde Recke	674
309	18.09.2024	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung	674
310	18.09.2024	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke; Bebauungsplan Nr. 3 „Obersteinbeck-Nord“ - Änderung hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung	675-676
311	18.09.2024	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke; Bebauungsplan Nr. 12 „Stichlinge“ - Änderung hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung	677-678
312	19.09.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Montag, 30.09.2024	679
313	20.09.2024	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Die Krombacher Brauerei B. Schadeberg GmbH & Co. KG, Alexander-Rolinck-Straße 1, 48565 Steinfurt beantragt eine Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage	680
314	20.09.2024	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Die Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195a, 49079 Osnabrück, beantragt eine Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen	681-682
315	24.09.2024	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke; Bebauungsplan Nr. 66 „Steinbeck westlich Dorfstraße“ – 2. Änderung gem. § 13 a BauGB Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung	683-684
316	24.09.2024	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke; Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung	685-686

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

308. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Stellplatzsatzung der Gemeinde Recke

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter https://www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Bekanntmachung über die Stellplatzsatzung der Gemeinde Recke.

Recke, 18.09.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 51/2024/308

309. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter https://www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Bekanntmachung über die Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2 im Bereich Recke

Recke, 18.09.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 51/2024/309

310. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke; Bebauungsplan Nr. 3 „Obersteinbeck-Nord“ - Änderung hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 12.09.2024 die o. g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Obersteinbeck-Nord“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Plankarte durch eine schwarze Linie umrandet.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3„Obersteinbeck-Nord“

Übereinstimmungsbestätigung:
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der in dieser Amtlichen Bekanntmachung zitierte Ratsbeschluss mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses der Gemeinde Recke vom 12.09.2024 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Erlass der Satzung(en) und die vorgenannten Bauleitpläne /-änderungen und über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensschäden und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung / Änderung der vorgenannten Bauleitpläne,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Recke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NW S. 474) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Recke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung:
Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Obersteinbeck-Nord“ hiermit angeordnet.
Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3„Obersteinbeck-Nord“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 41 GO NW und §§ 2 - 4 BekanntmVO sowie § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke in den zzt. geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 3„Obersteinbeck-Nord“ rechtsverbindlich.

Recke, 18.09.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 51/2024/310

311. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke; Bebauungsplan Nr. 12 „Stichlinge“ - Änderung hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 12.09.2024 die o. g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Stichlinge“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Plankarte durch eine schwarze Linie umrandet.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Stichlinge“

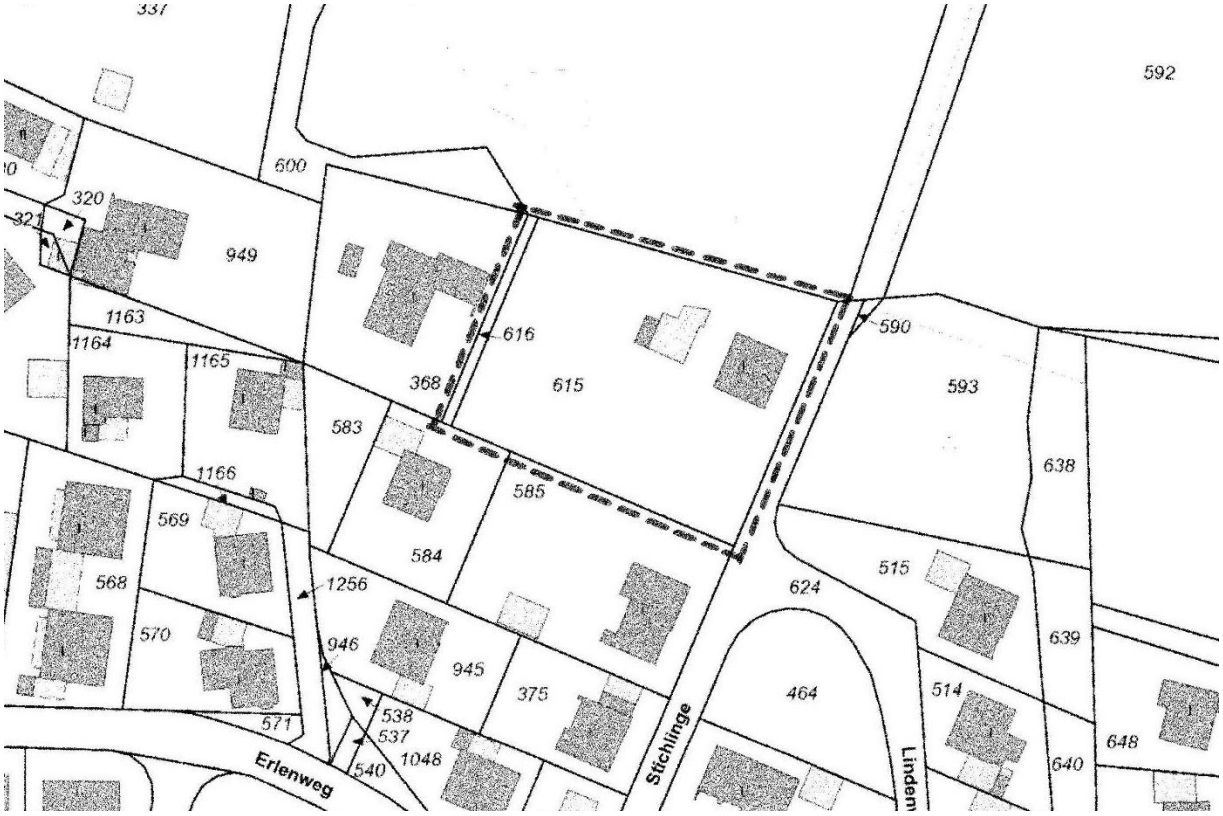

Übereinstimmungsbestätigung:
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der in dieser Amtlichen Bekanntmachung zitierte Ratsbeschluss mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses der Gemeinde Recke vom 12.09.2024 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Erlass der Satzung(en) und die vorgenannten Bauleitpläne /-änderungen und über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensschäden und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung / Änderung der vorgenannten Bauleitpläne,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Recke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NW S. 474) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Recke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung:
Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Stichlinge“ hiermit angeordnet.
Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 „Stichlinge“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 41 GO NW und §§ 2 - 4 BekanntmVO sowie § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke in den zzt. geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 12 „Stichlinge“ rechtsverbindlich.

Recke, 18.09.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 51/2024/311

312. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Montag, 30.09.2024

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 13. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, 30.09.2024 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.06.2024

2. Stellenplan des Kreises Steinfurt im Jahr 2024

3. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Jahr 2025

4. Informationen

4.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich

4.2. Informationen der Gleichstellungsstelle

4.3. Informationen zur Haushaltsentwicklung

5. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

6. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 18.06.2024

7. Bildung einer Einigungsstelle gem. § 67 des Landespersonal-vertretungsgesetzes NRW (LPVG)

8. Informationen

9. Anfragen

Steinfurt, 19.09.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 51/2024/312

313. Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Die Krombacher Brauerei B. Schadeberg GmbH & Co. KG, Alexander-Rolinck-Straße 1, 48565 Steinfurt beantragt eine Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage

Die Krombacher Brauerei B. Schadeberg GmbH & Co. KG, Alexander-Rolinck-Straße 1, 48565 Steinfurt beantragt eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Änderung ihrer Anlage zum Brauen von Bier mit einer Produktionskapazität von 2.570 Hektoliter Bier pro Tag. Beantrag werden der Umbau des Kesselhauses, die Errichtung eines Parkplatzes, einer Ladestation für Gabelstapler, eines Wasserspeichertanks für Heiz- Betriebs- und Eiswassers, eines Labors und diverse andere kleiner Umbauten.
Die geplanten Änderungen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 2, Flurstück 80 durchgeführt werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle in Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 (3) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 7.26.3 eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 (2) UVPG durchzuführen.
Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägliche Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft der Kreis Steinfurt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem beantragten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgüter vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
Das Werksgelände der Krombacher Brauerei und somit auch die beantragten Änderungen liegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46 5. Änderung „Niedermühle“ – Burgsteinfurt, der die Fläche als eingeschränktes Industrie-/Gewerbegebiet ausweist.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte Prüfung hat ergeben, das durch das beantragte Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der in Anhang 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien berührt werden. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Steinfurt, 20.09.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0016/24/7.27.2
Im Auftrag
Gez. Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 51/2024/313

314. Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Die Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195a, 49079 Osnabrück, beantragt eine Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen

Die Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195a, 49079 Osnabrück, hat einen Antrag zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) eingereicht. Die geplanten Anlagen sollen im Außenbereich der Stadt Emsdetten, Gemarkung Emsdetten, Flur 84 Flurstück 15 (WEA 1); Flur 84, Flurstück 17 (WEA 2); Flur 83 Flurstück 14 (WEA 3) und Flur 83, Flurstück 17 (WEA 4) errichtet und betrieben werden.
Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Repowering-Vorhaben innerhalb einer bestehenden Windfarm mit mehr als 20 einzelnen WEA. Es sollen 8 bestehende Windkraftanlagen zurückgebaut und durch vier neue WEA ersetzt werden.
Geplant ist die Errichtung von drei Anlagen des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 6.200 kW und einer Anlage des Typs Vestas 162-6.2 mit einer Narbenhöhe von 119 m, einem Rotordurchmesser vom 162 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von 6.200 KW.
Das o.g. Vorhaben bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 i.V. m. § 9 UVPG.
Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.
Das Ergebnis der Vorprüfung wird nachfolgend dargestellt:
Das Vorhaben soll auf überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb einer bereits bestehenden Windfarm realisiert werden. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich ca. 500 m von westlich der WEA 4. Die Auswirkungen auf Biotope und Boden sind räumlich auf die Flächen der WEA-Standorte und deren Zuwegungen begrenzt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Vögel und Fledermäuse können durch Vermeidungsmaßnahmen wirksam verhindert werden. An Schutzgebieten ist ausschließlich das Wasserschutzgebiet Veltruper Feld betroffen. Die WEA 1 – 3 liegen in Zone 3 des Wasserschutzgebietes, eine WEA liegt nur 90 m außerhalb von Zone 2 des Schutzgebietes. Der Bau von wassergefährlichen Anlagen, zu denen auch WEA gehören, ist grundsätzlich verboten. Nur im Rahmen einer vertieften Einzelfallprüfung kann von diesem Verbot eine Befreiung erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
Hierbei ist der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes zu berücksichtigen. Es handelt sich um ein Trinkwasserschutzgebiet. Dort soll eine hohe Qualität des Trinkwassers zum Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt werden. Die menschliche Gesundheit stellt dabei eines der höchsten Schutzgüter dar. In Zone III des Schutzgebietes soll entsprechend § 3 Abs. 1 der Verordnung der Schutz insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleistet werden. Bei Bau und Betrieb einer WEA wird notwendigerweise mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen (Treibstoffe, Öle, etc.). Das Gefährdungsrisiko soll durch Schutzmaßnahmen nach AwSV verringert werden.
Nach Dürig, Herzog, Scholz: GG-Kommentar zu Art. 20 a, 100. EL Jan. 2023 steht das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energiegen auf gleichrangiger Stufe mit

der Sicherstellung der Wasserversorgung. Auch aus diesem Grund bedarf es daher einer Einzelfallabwägung.
Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser lassen sich im Rahmen einer UVP-Vorprüfung nicht sicher ausschließen. Hierfür ist eine vertiefte Prüfung notwendig.
Aus diesem Grund ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Steinfurt, 20.09.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0017/24/1.6.2
Im Auftrag
Gez. Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 51/2024/314

315. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke; Bebauungsplan Nr. 66 „Steinbeck westlich Dorfstraße“ – 2. Änderung gem. § 13 a BauGB Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 12.09.2024 für den gekennzeichneten Geltungsbereich den Bebauungsplans Nr. 66 “Steinbeck westlich Dorfstraße“ – 2. Änderung für den Bereich „Steinbecker Quartier“ als Satzung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist in der nachstehenden Karte durch eine gerissene schwarze Linie umrandet.

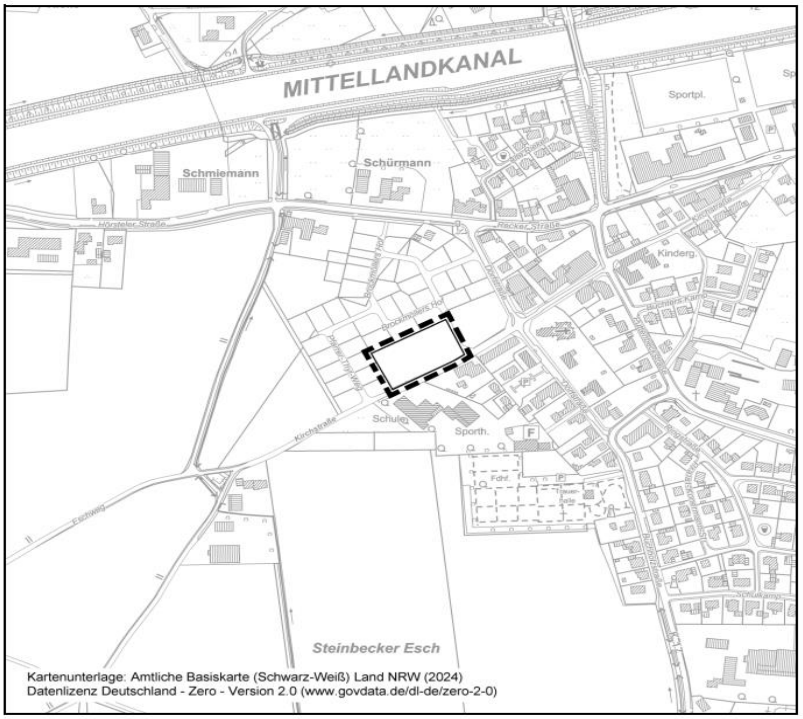

Übereinstimmungsbestätigung:
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der in dieser Amtlichen Bekanntmachung zitierte Ratsbeschluss mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses der Gemeinde Recke vom 12.09.2024 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Erlass der Satzung(en) und die vorgenannten Bauleitpläne /-änderungen

und über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensschäden und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung / Änderung der vorgenannten Bauleitpläne,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Recke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NW S. 474) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Recke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung:
Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 66 “Steinbeck westlich Dorfstraße“ – 2. Änderung hiermit angeordnet.
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 66 “Steinbeck westlich Dorfstraße“ – 2. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 41 GO NW und §§ 2 - 4 BekanntmVO sowie § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke in den zzt. geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 66 “Steinbeck westlich Dorfstraße“ – 2. Änderung rechtsverbindlich.

Recke, 24.09.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 51/2024/315

316. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke; Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 12.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Plankarte durch eine schwarze Linie umrandet.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“

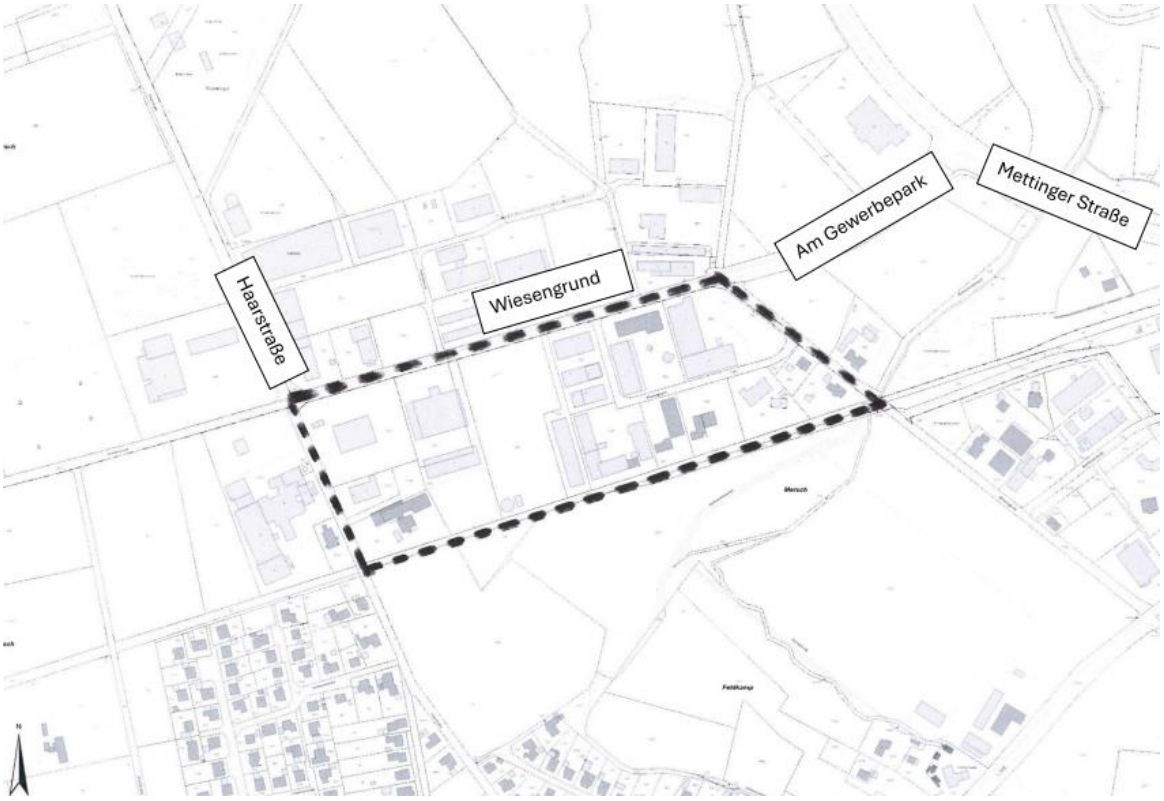

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung und Entwicklung eines zukunftsfähigen gewerblichen Standortes im Zusammenhang mit dem gewerblichen Bestand am Wiesengrund/Haarstraße. Durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets sollen insbesondere gewerbliche Ansiedlungs- und Umstrukturierungswünsche eine planungsrechtliche Grundlage erhalten. Die in einem Gewerbegebiet gem. Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen nicht gewerblichen Nutzungen und Vergnügungsstätten sollen nicht zulässig sein.

Übereinstimmungsbestätigung:
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der in dieser Amtlichen Bekanntmachung zitierte Ratsbeschluss mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses

der Gemeinde Recke vom 12.09.2024 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:
Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Recke, 24.09.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 51/2024/316